



NOVEMBER 2021

FAHRTKOSTEN

Sammelpunkt: Arbeitsweg oder Dienstreise?

EINSPRUCHSEMPFEHLUNG

Eigenheim mit Messezimmer – ist der Verkauf steuerfrei?



EDITORIAL

GOLD AUS DEM ZAPFHAHN?

Das fragen sich vermutlich viele, die in letzter Zeit getankt haben. Denn mit immer weiter steigenden Spritpreisen entwickelt sich das Autofahren zu einem richtigen Luxusvergnügen. Rund 1,56 Euro pro Liter erreichte der Dieselpreis diesen Herbst – und damit auch den höchsten Wert in der Tankgeschichte. Und auch der Benzpreis lässt mit seinem neuen Rekordhoch bestimmt nicht lange auf sich warten.

Umso erfreulicher ist es, dass Sie wenigstens mit Ihrem Arbeitsweg Steuern sparen können. Sie haben kein festes Büro, sondern fahren täglich erst einmal zu einer Sammelstelle für die Weiterfahrt? Dann können Sie vielleicht sogar doppelt sparen. Denn: Unter Umständen rechnet sich nicht nur der Hinweg, sondern auch der Rückweg. Sie können also die doppelten Kosten absetzen! Und je nach Entfernung kommt da eine ordentliche Summe zusammen. Pro gefahrenen Kilometer setzen Sie 30 Cent ab – und ab der Steuererklärung 2021 gibt es ab dem 21. Kilometer sogar 35 Cent.

Werfen Sie also gleich einen Blick in die neue Ausgabe des Steuer-Blick und sichern Sie sich die nächste Tankfüllung vom Finanzamt!

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen



Anna Maringer

Inhalt

Arbeitsweg oder Dienstreise?

➔ Seite 4

Wenn der Chef Kita-Beiträge erstattet

➔ Seite 6

Kinderleicht Steuern sparen

➔ Seite 9

Einspruchsempfehlung des Monats

➔ Seite 11

Verspätungszuschlag – das gilt für Rentner

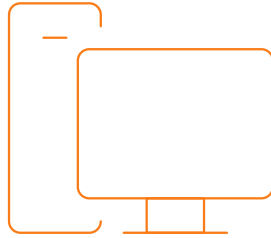
➔ Seite 13

Bonpflicht: Das müssen Sie wissen

➔ Seite 15

STEUERNEWS AUF EINEN BLICK

Erzieher: Steuern sparen mit dem Arbeitszimmer



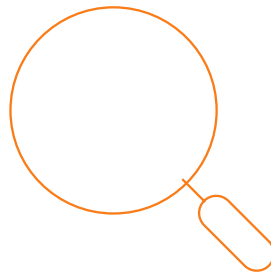
Gute Nachrichten für Erzieher: Wer auf das häusliche Arbeitszimmer angewiesen ist, kann dafür bis zu 1.250 Euro in der Steuererklärung absetzen. Die Voraussetzung ist, dass während der Dienstzeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Das ist bereits erfüllt, wenn Sie in der Kita keinen Arbeitsplatz haben, an dem Sie Ihre Arbeit vor- oder nachbereiten können (FG Sachsen, Urteil vom 10.09.2020, 3 K 1276/18).

Prost! Alkoholgetränke sind keine Aufmerksamkeit



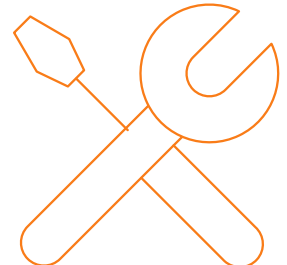
Auf den gelungenen Vertragsabschluss anstoßen und Steuern sparen? Das geht, denn Kosten für übliche Gesten der Höflichkeit können Sie in voller Höhe absetzen. Alkoholgetränke zählen aber nicht dazu: Nach Ansicht der Richter des FG München zählen sie zu den Bewirtungskosten. Damit sind sie nur zu 70 Prozent als Betriebsausgaben absetzbar. Natürlich benötigen Sie auch hier einen korrekten Bewirtsungsbeleg mit Angabe von Ort, Tag, Personen und Anlass der Bewirtung. Sind diese Angaben zu allgemein oder fehlen ganz, können Sie die Kosten nicht als Betriebsausgaben absetzen (Urteil vom 09.03.2021, 6 K 2915/17).

Doppelbesteuerung bei der Rente: Prüfen Sie Ihren Steuerbescheid



Künftigen Rentnern droht eine Doppelbesteuerung – das räumte der Bundesfinanzhof in 2 Urteilen Ende Mai ein. Die Sache soll nun das Bundesverfassungsgericht klären. Inzwischen versenden die Finanzämter alle Steuerbescheide für Rentner mit einem Vorläufigkeitsvermerk. Damit bleibt der Steuerbescheid offen und kann nachträglich geändert werden. Das heißt auch: Rentner müssen eigentlich nicht mehr selbst Einspruch einlegen. Sie sollten es aber tun, wenn bei Ihnen der Vermerk fehlt und Sie eine Doppelbesteuerung vermuten. Außerdem müssen Sie später auch trotz des Vermerks selbst aktiv werden. Denn die Finanzämter überprüfen die Steuerbescheide nicht automatisch, sondern erst nach Vorlage der Beweise für die Doppelbesteuerung. Bewahren Sie daher alle Steuer- und Rentenbescheide als Nachweise auf.

Kein Steuerbonus für Erschließungsbeiträge



Grundstückseigentümer, die von ihrer Gemeinde eine Straße zum Grundstück gebaut bekommen, können mit einem Erschließungsbeitrag an den Kosten beteiligt werden. Bisher war aber fraglich, ob diese Aufwendungen als Handwerkerleistung absetzbar sind. Die Antwort: Nein, da die Baumaßnahmen nicht grundstücksbezogen sind. Das entschied der Bundesfinanzhof in einem erst jetzt veröffentlichten Urteil vom 28.04.2020 (VI R 50/17).

Steuer:Ratgeber Spezial

Die besten Tipps fürs Rentenalter

Zum Ratgeber





ARBEITSWEG ODER

DIENSTREISE?

Das tägliche Pendeln zur Arbeit kostet Zeit, Nerven und Geld. Zumindest vom Letzteren können Arbeitnehmer einen Teil zurückerhalten. Für Fahrten von Zuhause zum Büro – Steuerdeutsch: erste Tätigkeitsstätte – setzen Sie die Pendlerpauschale ab.



So hoch ist die Pendlerpauschale

Egal ob Sie fahren oder zu Fuß gehen – Sie können Ihren Arbeitsweg pauschal mit 30 Cent je gefahrenen Kilometer in der Steuererklärung abrechnen. Allerdings gilt die Pauschale nur für die Hinfahrt. Neu: Seit 2021 können Sie ab dem 21. Entfernungskilometer 35 Cent absetzen, ab 2024 sogar 38 Cent.

REISEKOSTEN SIND GÜNSTIGER

Viele Arbeitnehmer haben aber gar kein Büro, sondern wechselnde Arbeitsorte – beispielsweise Bauarbeiter, die auf verschiedenen Baustellen eingesetzt werden. Nutzen Sie das eigene Fahrzeug, dürfen Sie grundsätzlich die Fahrtkosten als Reisekosten in der Steuererklärung abziehen. Der Vorteil dabei: Sie können von dem doppelten Kilometersatz profitieren! Denn Sie dürfen sowohl die Hin- als auch die Rückfahrt abrechnen. Pauschal berücksichtigt das Finanzamt:

- Mit dem Pkw 30 Cent je gefahrenen Kilometer
- Mit dem Motorrad, Roller oder Mofa 20 Cent je gefahrenen Kilometer ➤



FAQ – Sammelpunkt

Lesen Sie hier die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Sammelpunkt und Steuern.

Wann habe ich einen Sammelpunkt?

Sie haben dann einen Sammelpunkt, wenn Ihr Arbeitgeber einen gleichbleibenden Treffpunkt festgelegt hat, von welchem aus Sie dann zu den eigentlichen Einsatzorten fahren. Der Sammelpunkt kann ein öffentlicher Parkplatz oder auch der Betriebssitz des Arbeitgebers sein. Treffen Sie sich im Betriebssitz nicht nur für die Weiterfahrt, sondern arbeiten dort auch, kann der Betriebssitz als erste Tätigkeitsstätte gelten. Dann könnten Sie nur die Pendlerpauschale absetzen.

Ist Ihr Einsatzgebiet größer, weil Sie zum Beispiel im Hafen oder als Förster in einem Waldgebiet arbeiten, können Sie für die Fahrten zu diesem „weiträumigen Tätigkeitsgebiet“ die Pendlerpauschale abziehen.

Waren Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs, können Sie auch die tatsächlichen Kosten absetzen, etwa für Ihre Bahn- oder Flugtickets.

DIE AUSNAHME: FAHRTEN ZUM SAMMELPUNKT

Reisekosten – das klingt doch gut? Zu gut, denn leider gibt es hier eine Ausnahme: Wer täglich erst zu einem Sammelpunkt fährt, um von dort zu den unterschiedlichen eigentlichen Einsatzorten mit dem Firmenfahrzeug weiterzufahren, kann für die Fahrten zwischen Wohnung und Sammelpunkt auch nur die Pendlerpauschale abziehen.

Einen Lichtblick gibt es aber doch: Dank eines Urteils des Bundesfinanzhofes (BFH) haben Bauarbeiter nun die Chance, mehr Kosten geltend zu machen. Je nachdem wie bei Ihnen die Regelung für die Fahrten zum Sammelpunkt aussieht, können Sie auch dafür die höheren Reisekosten ansetzen (Urteil vom 19.04.2021, VI R 6/19).

Eintägige Einsätze: Sie erhalten nur die Pendlerpauschale

Sie fahren den Sammelpunkt täglich an, um von dort zu den lokalen Einsatzorten (Baustellen) zu gelangen. Wichtig dabei ist:

- Es steht von vornherein fest, dass Sie nur auf eintägigen Baustellen eingesetzt werden.
- Mehrtägige oder außerplanmäßige Einsätze mit Übernachtung sind die Ausnahmen.

In diesem Fall suchen Sie den Sammelpunkt also typischerweise arbeitstäglich auf. Das bedeutet, die Fahrten zwischen Wohnung und Sammelpunkt werden steuerlich wie die Fahrten ins Büro bei Angestellten behandelt: Dafür können Sie nur die Pendlerpauschale abziehen.

Mehrtägige Einsätze: Sie dürfen Hin- und Rückfahrt abziehen

Sie werden regelmäßig auf mehrtägigen Fernbaustellen eingesetzt und fahren den Sammelpunkt daher nicht an jedem Arbeitstag, sondern nur an bestimmten Tagen für die Weiterfahrten zu den Baustellen an. Auch hier ist wichtig:

- Es steht von vornherein fest, dass Sie regelmäßig auf mehrtägigen Baustellen eingesetzt werden.

In diesem Fall suchen Sie den Sammelpunkt also typischerweise nicht jeden Tag auf. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Treffpunkt dürfen Sie daher die tatsächlichen Kosten wie eine Dienstreise abrechnen.

DER FALL: STEUERZAHLER BEANTRAGT WERBUNGSKOSTEN NACH DIENSTREISEGRUNDSÄTZEN

Ein Baumaschinenführer gelangte zu seinen jeweiligen Baustellen – entsprechend einer betriebsinternen Anweisung – jeweils von einem bestimmten Treffpunkt aus mit einem Sammelfahrzeug seines Arbeitgebers. Es handelte sich dabei sowohl um Fahrten mit täglicher Rückkehr als auch um Fahrten zu Fernbaustellen mit mehrtägigen Übernachtungen. Die Einsätze auf den Fernbaustellen dauerten in der Regel die gesamte Woche. In seiner Steuererklärung gab der Baumaschinenführer Hin- und Rückfahrt zum Sammelpunkt mit den pauschalen Kilometersätzen von 30 Cent an. Doch das Finanzamt berücksichtigte die Fahrten zum jeweiligen Sammelpunkt nur mit der Pendlerpauschale, also nur die Hinfahrt. Der BFH sah das aber anders. ◀

Darf ich die Weiterfahrten absetzen?

Übernehmen Sie ab dem Sammelpunkt ein Firmenfahrzeug, können Sie dafür keine Kosten abrechnen. Denn das wird vom Arbeitgeber für die notwendige Dienstreise gestellt – damit trägt auch der Arbeitgeber die Kosten. Da Sie sich aber „auswärts“ befinden, dürfen Sie die Verpflegungspauschalen nutzen und Kosten für die Übernachtung abrechnen.

Ich fahre mit einer Fahrgemeinschaft zum Sammelpunkt. Kann ich diese Strecke absetzen?

Ja, auch hier können Sie die Pendlerpauschale nutzen, wenn ein privates Fahrzeug zum Einsatz kommt. Sind Sie Mitfahrer bei einer Fahrgemeinschaft, gilt eine Beschränkung: Dann dürfen Sie maximal 4.500 Euro an Fahrtkosten im Jahr von der Steuer absetzen. Fahren Sie mit Ihrem eigenen Auto, können Sie die Pendlerpauschale unbeschränkt absetzen.



Tipp:

Die Sammelpunktregelung gilt nur für die Fahrtkosten. Heißt: Kosten für die Verpflegung können Sie trotzdem geltend machen, da Sie außerhalb einer ersten Tätigkeitsstätte tätig sind. Eine erste Tätigkeitsstätte muss nämlich eine ortsfeste Einrichtung des Arbeitgebers sein, also eine Werkstatt oder ein Büro. Eine Baustelle zählt nicht dazu.

- 24 Stunden Abwesenheit: 28 Euro
- 8 Stunden Abwesenheit: 14 Euro
- An- und Abreisetag bei Übernachtung: 14 Euro

Noch ein Plus: Haben Sie auf Ihrer Reise übernachtet, geben Sie auch die Kosten für die Unterkunft an. Hat Ihr Chef die Kosten aber erstattet, müssen Sie diese Erstattung auch in der Steuererklärung angeben.



WENN DER CHEF KITA-BEITRÄGE ERSTATTET

Familien. Ein schönes Extra: Der Zuschuss für den Kindergarten vom Arbeitgeber ist ein nettes finanzielles Plus für Eltern. Ist der nicht schulpflichtige Nachwuchs gut betreut, arbeitet es sich gleich viel konzentrierter. Ein weiterer positiver Aspekt: Die Zuschüsse sind komplett steuer- und sozialversicherungsfrei.

KITA GESCHLOSSEN WÄHREND CORONA

Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Kita-Zuschüsse ist, dass Sie die Leistungen zusätzlich zum Arbeitslohn erhalten. Und natürlich müssen Ihnen auch tatsächlich entsprechende Kosten entstanden sein. Die Zuschüsse vom Chef tragen Sie dann einfach in die Steuererklärung ein.

Und genau das ist der Knackpunkt während Corona: Denn viele Kitas und Kindergärten waren ganz geschlossen. Oder es gab nur Notbetreuungen. Vielerorts wurden daraufhin die Beträge ausgesetzt – oder rückerstattet, falls sie schon eingezogen waren.

Doch was bedeutet das für die Steuerfreiheit der Arbeitgeberzuschüsse? Denn de facto sind Eltern ja keine Kosten für Kitas entstanden – und die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit eigentlich nicht erfüllt. Normalerweise müssten solche „Überzahlungen“ vom Chef dann als Arbeitslohn versteuert werden. ➤

Kurz & knapp

- Kita-Zuschüsse vom Chef sind steuer- und sozialversicherungsfrei
- Nicht verbrauchte Zuschüsse können im Jahr 2020 als steuerfreies Darlehen gelten
- Kita-Gebühren müssen dem Chef nachgewiesen werden

AUSNAHMEREGLUNG FÜR 2020 – ZUSCHUSS ALS DARLEHEN?

Wurden Kita-Beiträge zurückgezahlt oder ausgesetzt? Dann sollten Sie prüfen, ob die Kosten im Jahr 2020 niedriger als die Zuschüsse vom Chef waren. Ist das der Fall, können Sie die Versteuerung als Arbeitslohn vermeiden oder zumindest mindern.

Klären Sie mit dem Chef, ob Sie die nicht verwendeten Zuschüsse als Darlehen mit ins nächste Jahr nehmen können. Denn: Arbeitnehmer dürfen ein Darlehen von Ihrem Arbeitgeber durchaus erhalten. Bis 2.600 Euro fallen auch keine Steuern an. Die nicht verwendete Erstattung wird quasi ins nächste Jahr verschoben, von dort wird dann neu gerechnet.



Sind Ihnen Kosten für die Betreuung Ihres Kindes entstanden, die Sie nicht vom Arbeitgeber oder anderer Stelle erstattet bekommen? Dann können Sie 2/3 dieser Ausgaben als Sonderausgaben in der Steuererklärung absetzen. Bis zu 4.000 Euro Steuerersparnis sind im Jahr für jedes Kind unter 14 Jahren drin.



Wichtig: Die nicht verbrauchten Zuschüsse können Sie aber nur einmal verschieben. Sollten die Kita-Kosten auch in 2021 niedriger ausfallen als der Bonus vom Chef, müssen Sie den Betrag als Arbeitslohn versteuern.

Übrigens müssen Eltern dem Arbeitgeber immer die korrekte Verwendung der Zuschüsse nachweisen – also die Rechnungen für die Kita. Der Arbeitgeber bewahrt diese Nachweise dann im Lohnkonto auf, falls es eine steuerliche Prüfung gibt. ⬅



Beispiel: Stefan erhält von seinem Chef einen monatlichen Kita-Zuschuss von 100 Euro. Die Kita-Gebühren betrugen ebenfalls 100 Euro pro Monat. Der Zuschuss ist also genauso hoch, wie die tatsächlichen Kosten. Da aber die Kita insgesamt 4 Monate geschlossen war, wurden die Beiträge für diesen Zeitraum nicht erhoben. Somit sind Stefan nur Kosten in Höhe von 800 Euro entstanden. Die übrigen 400 Euro vom Chef können steuerlich als Darlehen gesehen werden. Dieser Betrag darf dann mit den Betreuungskosten des Jahres 2021 verrechnet werden.

Erhält Stefan auch in 2021 einen Zuschuss von 100 Euro monatlich bei Gebühren von ebenfalls 100 Euro pro Monat, müsste der Zuschuss von 400 Euro aus dem Jahre 2020 nun in 2021 versteuert werden. Erhöhen sich hingegen die Gebühren auf zum Beispiel 1.800 Euro pro Jahr, bliebe die Summe der Arbeitgeberzuschüsse von 1.600 Euro (400 Euro aus 2020 plus 1.200 Euro in 2021) steuerfrei.

verbraucherblick

Erfolgsrezepte & Spartricks

Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das digitale Magazin für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbraucherthemen.

Das digitale Magazin
für **Tablet, eReader,
Smartphone und PC.**



- Geld sparen
- Besser leben
- Gut absichern
- Technik im Griff
- Erfolgreich im Alltag
- Ihr gutes Recht

Sie sparen 38 Euro! Als Buhl-Vertragskunde zahlen Sie nur 12 Euro im Jahresabo von verbraucherblick statt 50 Euro regulär.

Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: verbraucherblick.de





KINDERLEICHT STEUERN SPAREN

Immobilien. Wer Immobilien innerhalb einer bestimmten Zeit weiterverkauft, muss auf den Gewinn Steuern zahlen. Wie viel, hängt vom eigenen Steuersatz ab. Sind aber die Kinder die Verkäufer, lässt sich einiges an Steuern sparen. Doch was sagt das Finanzamt? Ist das schon ein Gestaltungsmissbrauch? Lesen Sie hier mehr dazu.

SCHENKEN, VERKAUFEN, SPAREN

Der Bundesfinanzhof (BFH) musste vor kurzem über folgenden Steuer-Trick entscheiden: Die Eltern kauften im Jahr 2011 ein Grundstück, das sie ein Jahr später ihren Kindern schenkten. Noch im selben Jahr wurde das Grundstück mit Gewinn weiterverkauft. Die Verkaufsverhandlungen führten dabei die Eltern.

Der Vorteil: Da Kauf und Verkauf des Grundstücks innerhalb von 10 Jahren (Spekulationsfrist) erfolgten, muss der Gewinn zwar versteuert werden – allerdings zum niedrigeren Steuersatz der Kinder. Denn schließlich sind sie ja jetzt die Eigentümer des Grundstücks.

WAS SAGT DAS FINANZAMT DAZU?

Auf den ersten Blick ein genialer Steuer-Trick. Doch das Finanzamt wollte hier nicht mitmachen. Im Gegenteil: Es sah darin einen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch und ordnete den Verkaufsgewinn von immerhin 100.000 Euro den Eltern zu. Am Ende musste der BFH entscheiden. ➤

Kurz & knapp

- Beim Verkauf von Immobilien innerhalb von 10 Jahren fällt Spekulationssteuer an
- Schenkt man die Immobilie vorher den Kindern, kann die Spekulationssteuer deutlich niedriger sein
- Der BFH gibt grünes Licht für diesen Spartrick

POSITIVES URTEIL FÜR STEUERZAHLER

Und der BFH hat nun zum Vorteil der Eltern entschieden. Das oberste Finanzgericht sah in der Schenkung des Grundstücks an die Kinder und dem anschließenden Verkauf keinen Gestaltungsmissbrauch.

Dabei beruft sich der BFH auf einen Paragraphen, der die Schenkung vor einem Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist eindeutig regelt. Darin heißt es zwar, dass ein gewinnbringender Verkauf der geschenkten Immobilie immer dann zu Spekulationssteuer führt, wenn die Immobilie innerhalb der Spekulationsfrist verschenkt wurde. Die Schenkung hebt die Spekulationsfrist also nicht auf. Aber die Steuer ist von demjenigen zu zahlen, der die Immobilie verkauft und den Gewinn erhalten hat. Und das sind in der Regel – und auch in diesem Fall – die Kinder (§ 23 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Der BFH sieht in dem bloßen Wunsch Steuern zu sparen noch keinen Gestaltungsmissbrauch. Steuerzahler dürfen sich grundsätzlich also für diejenige Option entscheiden, die für sie steuerlich am günstigsten ist.

Aber Achtung: Das Gericht machte auch deutlich, dass es einen Missbrauch bei solchem Vorgehen nicht grundsätzlich ausschliesse. In anderen Fällen könnten außergewöhnliche Umstände bei Schenkung und Verkauf eben doch als Missbrauch ausgelegt werden. ⚡



Tipp: Auch wenn Sie auf diese Weise grundsätzlich einiges an Spekulationssteuer sparen können – lassen Sie nicht die steuerlichen Aspekte einer Schenkung aus den Augen. Übersteigen Sie beispielsweise den Freibetrag, können auch auf die Schenkung Steuern anfallen. Das könnte am Ende sogar zu einer größeren Steuerbelastung führen. Rechnen Sie im Vorfeld also alle Optionen sorgfältig durch.



Zum Steuernsparen-Blog

Mehr Informationen für **Familien**



EINSPRUCHS-

EMPFEHLUNG

Arbeitnehmer. Im Steuer-Blick berichten wir Ihnen regelmäßig über anhängige Steuerstreite. Thema dieses Monats ist „Privates Veräußerungsgeschäft bei Messezimmer“.

- **Betroffene:** Immobilienverkäufer
- **Einspruchsgrund:** Steuerfreie Veräußerung trotz Vermietung von Messezimmern
- **Anhängiges Verfahren:** Bundesfinanzhof, IX R 20/21

Kurz & knapp

- Immobilienverkäufe innerhalb von 10 Jahren nach dem Kauf sind in der Regel steuerpflichtig
- Beim Verkauf vom privaten Eigenheim bleibt der Verkaufsgewinn aber steuerfrei
- Der Gewinn kann auch steuerfrei bleiben, wenn ein Raum als Messezimmer vermietet wird

PRIVATES VERÄUSSERUNGSGESCHÄFT – WAS IST DAS?

Bei Immobilien gilt: Wenn Sie eine Immobilie kaufen und innerhalb von 10 Jahren danach weiterverkaufen, müssen Sie den Verkaufsgewinn versteuern. Es gibt jedoch eine Ausnahme für das Eigenheim. Haben Sie das Haus oder die Wohnung ausschließlich selbst bewohnt, bleibt Ihr Gewinn steuerfrei – und zwar auch bei einem Verkauf innerhalb von 10 Jahren. In diesem Fall liegt also kein privates Veräußerungsgeschäft vor.

Doch auch bei einer vermieteten Immobilie könnten Sie steuerfrei davonkommen. Und zwar dann, wenn Sie die ursprünglich vermietete Immobilie im Jahr des Verkaufs und den beiden vorangegangenen Jahren selbst bewohnen. ➤

DOCH WAS GILT BEI EINEM MESSEZIMMER?

Für Eigenheimbesitzer ist es ein attraktiver Nebenverdienst: das Messezimmer. Dabei wird ein Raum im eigenen Zuhause regelmäßig als Unterkunft an Messegäste bzw. Aussteller vermietet. Dadurch wird ein Teil des Hauses also nicht mehr nur privat genutzt – doch was heißt das nun für die Steuer?

Ginge es nach dem Finanzamt, wäre die Antwort eindeutig. So müsste der Verkaufsgewinn mindestens zu dem Anteil steuerpflichtig sein, der auf das Messezimmer fällt.

PARALLELEN ZUM ARBEITSZIMMER

Doch so einfach ist es zum Glück nicht. Denn der Bundesfinanzhof hat bereits im März 2021 geurteilt, dass es auch dann kein privates Veräußerungsgeschäft ist, wenn ein Raum der Immobilie nicht privat, sondern als Arbeitszimmer genutzt wurde. Die Begründung: Auch wenn der Raum nicht nur zu privaten Wohnzwecken genutzt wird, sei er doch untrennbar mit den übrigen Wohnräumen verbunden.

Gleiches kann auch auf das Messezimmer angewendet werden. Schließlich ist auch dieser Raum untrennbar mit dem Rest des Zuhauses verbunden – und kann sogar privat mitbenutzt werden. Möchte das Finanzamt in Ihrem Fall Ihren Verkaufsgewinn versteuern, sollten Sie sich an das Musterverfahren anhängen und die eigene Verfahrensruhe beantragen. ⬅



Wie legt man Einspruch ein?

Einspruch gegen den Steuerbescheid können Sie immer einlegen, sobald Sie den Steuerbescheid erhalten haben. Dafür haben Sie genau 1 Monat Zeit. Der Einspruch muss schriftlich oder elektronisch erfolgen – telefonisch geht das leider nicht. Übrigens: Das Einspruchsverfahren ist für Sie kostenlos.



Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann beantragen Sie unter Verweis auf das Gerichtsverfahren die eigene Verfahrensruhe.

[HIER GELANGEN SIE ZUM MUSTEREINSPRUCH](#)

WISO Gehalt

Die einzige Gehalts-App mit „NettoShaker“:

Einfach Smartphone schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben

– und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch die

Gehaltsforderung sein muss.

Die perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

Gratis im App Store laden





VERSPÄTUNGS- ZUSCHLAG – DAS GILT FÜR RENTNER

Rentner. Sicher ist es jedem schon einmal passiert: Gerade noch im Kopf, hat man es im nächsten Moment auch schon wieder vergessen. Das kann natürlich auch bei der Steuererklärung vorkommen. Doch dann könnte es teuer werden – denn es droht der Verspätungszuschlag. Doch was genau ist das und welche Besonderheiten gelten für Rentner? Erfahren Sie mehr in diesem Beitrag.

VERSPÄTUNGSZUSCHLAG – WAS IST DAS?

Sie sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet? Dann gelten für Sie bestimmte Fristen, bis zu denen Ihre Erklärung beim Finanzamt eingehen muss. Üblicherweise ist das der 31.07. eines Jahres. Dieses Jahr gilt ausnahmsweise durch Corona der 31.10.2021 als Steuer-Deadline. Es kann aber auch sein, dass das Finanzamt Sie zur Abgabe auffordert und Ihnen eine individuelle Frist setzt.

Haben Sie diese Frist verpasst, kann das Finanzamt eine Art Strafzahlung verlangen – den Verspätungszuschlag. Dieser beträgt 0,25 Prozent auf die noch fällige Steuer, mindestens aber 25 Euro pro Monat.

Am Anfang kann Ihr Finanzbeamter noch nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er den Verspätungszuschlag verhängt. Geben Sie Ihre Steuererklärung aber nicht innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres ab, führt kein Weg am Verspätungszuschlag vorbei. ➤

Kurz & knapp

- Für die verspätete Abgabe der Steuererklärung kann ein Verspätungszuschlag erhoben werden, ab einem bestimmten Zeitpunkt ist der sogar Pflicht
- Fordert das Finanzamt zur Abgabe der Steuererklärung auf, können Rentner vom Verspätungszuschlag befreit sein.
- Reichen Rentner ohne Aufforderung des Finanzamts die Steuer zu spät ein, droht aber doch der Zuschlagzuschlag erhoben werden



Beispiel: Die Steuererklärung für das Jahr 2021 soll bis zum 31.07.2022 abgegeben werden. Die Frist von 14 Monaten beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres 2021. Pflicht wird der Verspätungszuschlag also, wenn Sie die Steuererklärung erst im März 2023 einreichen.

WARUM GIBT ES AUSNAHMEN FÜR RENTNER?

So weit – so gut. Doch warum gibt es Sonderregelungen für Rentner? Nicht selten kommt es vor, dass Rentner zunächst lange Zeit nicht zur Abgabe verpflichtet waren. Durch ein bestimmtes Ereignis müssen Sie dann doch eine Steuererklärung abgeben – oft ohne, dass sie es wissen. Solche Ereignisse können zum Beispiel der Tod des Ehepartners sein. Es kann aber auch sein, dass Sie durch die regelmäßigen Rentnerhöhungen den steuerfreien Grundfreibetrag überschreiten.

Um Rentner in diesem Fall zu entlasten, gibt es eine Verschonungsregelung. Sind Sie also berechtigterweise davon ausgegangen, dass Sie keine Steuererklärung abgeben müssen, werden dann aber vom Finanzamt zur Abgabe aufgefordert? Dann wird bis zur Abgabefrist, die das Finanzamt festgelegt hat, kein Verspätungszuschlag erhoben. Selbst wenn die 14 Monate schon verstrichen sind (§ 152 Abs. 5 Satz 3 AO).

Aber Achtung: Haben Sie selbst festgestellt, dass Sie nun doch zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet sind und geben trotzdem zu spät ab? Dann gilt für Sie die Verschonungsregelung nicht – und es droht der Verspätungszuschlag.



Mehr Zeit durch Corona

Für die Steuererklärung 2020 haben Sie eine größere „zuschlagsfreie“ Zeit. Für dieses Jahr werden die Gebühren erst dann verhängt, wenn nach Ablauf des Kalenderjahres 17 anstatt 14 Monate vergangen sind.

STEUERBERATERVERBAND SIEHT UNGLEICHBEHANDLUNG

Und genau in diesem letzten Punkt sehen viele eine Ungleichbehandlung. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. fordert hier eine Anpassung der Verwaltungsanweisung. Rutschen Rentner in die Abgabepflicht, soll automatisch eine rückwirkende Fristverlängerung gewährt werden. Und zwar unabhängig davon, ob der Rentner zur Abgabe aufgefordert wurde oder selbst abgeben hat. Für Rentner, die selbstständig ihre Steuererklärung nachgereicht haben, dürfe kein Nachteil entstehen.



Tipp: Sie sind betroffen und müssen nun Verspätungszuschläge zahlen? Dann sollten Sie sich an das Finanzamt wenden und auf eine rückwirkende Fristverlängerung drängen. Alternativ können Sie auch einen Antrag auf Erlass des Verspätungszuschlags stellen und die Gründe dafür erklären.

WISO Mein Geld 365

Ihre Finanzen mühelos im Griff

Mehr Informationen





BONPFLICHT: DAS MÜSSEN SIE WISSEN

Selbstständige. Eine lückenlose Erfassung aller Vorgänge: Bei Registrierkassen und anderen elektronischen Aufzeichnungssystemen verpflichtend. Seit Anfang 2020 gibt es neue Regelungen des so genannten Kassengesetzes. Dadurch sollen Manipulationen verhindert werden. Doch was bedeuten sie für Sie? Wir haben die wichtigsten Fragen und Antworten rund um Bons und Kasse für Sie zusammengestellt.

GIBT ES EINE BONPFLICHT?

Ja. Sie wird im Gesetz als Belegausgabepflicht (§ 146a Abs. 2 AO) bezeichnet. Es muss bei jedem Kaufvorgang ein Beleg erstellt werden. Ob auf Papier oder elektronisch ist egal. Dieser Bon muss in jedem Fall Ihrem Kunden angeboten werden.

WAS PASSIERT, WENN MEIN KUNDE KEINEN BELEG HABEN MÖCHTE?

Ihr Kunde ist nicht verpflichtet den Beleg anzunehmen. Möchte er den Bon nicht mitnehmen, können Sie ihn auch direkt in den Papierkorb werfen.

GIBT ES AUSNAHMEN VON DER BELEGAUSGABEPFLICHT?

Eine Art Bagatellgrenze für die Belegausgabepflicht gibt es nicht. Man kann sich allerdings von der Bonpflicht befreien lassen. Vorausgesetzt, Ihnen ist die Belegausgabe unzumutbar. Die Besteuerung darf jedoch nicht durch diese Erleichterung beeinträchtigt werden. Den Verzicht auf Bons können Sie beim Finanzamt beantragen. Die Chancen auf eine Befreiung sind allerdings ziemlich gering. ➤

Kurz & knapp

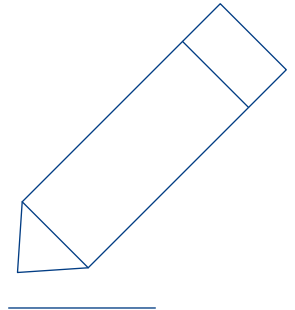
- Bons müssen erstellt und dem Kunden angeboten werden
- Auch Quittungen per Hand sind möglich
- Pflichtangaben sind weiterhin zu beachten

ICH HABE KEINE KASSE. KANN ICH HANDSCHRIFTLICH QUITTUNGEN AUSSTELLEN?

Ja. Eine Registrierkassenpflicht gibt es nämlich nicht. Daher kann jeder Unternehmer auch eine offene Ladenkasse anstelle eines elektronischen Aufzeichnungssystems verwenden. Eine Belegausgabepflicht besteht dann nicht. Doch ganz ohne Nachweis geht es natürlich nicht. Bei offenen Ladenkassen sind Aufzeichnungen über Ihre Geschäftsvorgänge trotzdem verpflichtend. Diese müssen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet sein.



Wichtig: Egal ob eine offene Ladenkasse oder ein elektronisches Aufzeichnungssystem – die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben kann durch die Kassen-Nachschau überprüft werden.



WELCHE ANGABEN MÜSSEN AUF DEM BELEG VORHANDEN SEIN?

Bei einer Registrierkasse mit Bonpflicht müssen für jeden Verkaufsvorgang verschiedene Angaben aufgezeichnet werden.

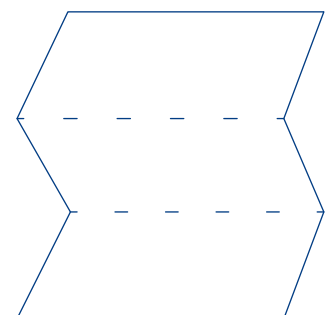
Das muss ein Beleg mindestens enthalten:

- Namen und Anschrift vom Rechnungssteller
- Ausstellungsdatum
- Artikelbezeichnung, Menge und Einzelpreis
- Gesamtbetrag mit Netto- und Bruttobetrag
- Steuersatz
- Angaben zur verwendeten technischen Sicherheitseinrichtung oder Seriennummer des Sicherheitsmoduls

Sind Sie von der Umsatzsteuer befreit, muss auf dem Bon ein Hinweis darauf vermerkt sein.

KÖNNEN NUR PAPIERBELEGE AUSGESTELLT WERDEN?

Die Belegausgabepflicht ist bewusst technologie-neutral ausgestaltet. Es bleibt Ihnen überlassen, ob Sie beispielsweise Belege auch elektronisch per Mail oder auf das Handy ausgeben.



WAS PASSIERT, WENN ICH MICH NICHT AN DIE AUSGABEPFLICHT HALTE?

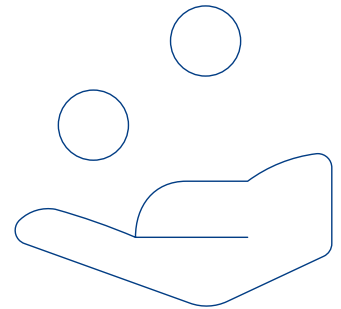
Bei Verstoß haben Sie kein Bußgeld zu befürchten. Jedoch könnte das Finanzamt das als Indiz dafür werten, dass Sie den Aufzeichnungspflichten nicht entsprochen haben. und kann Einnahmen einzuschätzen. ➤

WIE MÜSSEN TRINGKELDER BEHANDELT WERDEN?

Erhaltene Trinkgelder sind Teil Ihres Umsatzes – und müssen erfasst werden. Trinkgelder an Angestellte sind unter dem Aspekt der Kassensturzfähigkeit wichtig, wenn sie nicht getrennt von Ihrem betrieblichen Bargeld aufbewahrt werden.

Nehmen Sie Trinkgelder in den Geldbestand der Kasse auf, müssen die Aufzeichnungen mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesichert werden.

Aufgrund der Regelung des so genannten Kassengesetzes müssen Registrierkassen und andere elektronische Aufzeichnungssysteme seit einigen Monaten über eine technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen, die alle Vorgänge lückenlos erfasst. So sollen Manipulationen an den digitalen Daten verhindert werden. ⬅



Mehr Infos rund um Kassen und Belege lesen Sie auf der Seite des [Bundesministeriums für Finanzen](#).

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Jetzt Feedback senden

IMPRESSUM

SteuerBlick | 2021
www.steuernsparen.de

Herausgeber:
Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb:
Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion
Olesja Hess, Melanie Holz,
Anna Maringer, Alexander Müller

Redaktionsschluss
22.10.2021

Erscheinungsweise
12-mal jährlich

Abo-Service
Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bildnachweis
shutterstock.com, fotolia.com

Grafische Konzeption:
JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

Bezugsbedingungen
Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.)
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise
Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.